

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Empfangsbekanntnis

TSR Recycling GmbH & Co. KG
[REDACTED]
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 23.07.2024
Ihr Antrag vom: 14.08.2023
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-5
Bearbeiter: Frau Schirmer
Telefon: +49 (3421) 758 - 4153
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Am Wasserwerk 7 in 04519 Rackwitz**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 16 BImSchG folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.
Der TSR Recycling GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 14.08.2023, für die abschließende Entscheidung vollständig am 21.05.2024, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.12.3.1, 8.12.2, 8.12.1.1, 8.11.1.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Erstbehandlungsanlage) am Standort Am Wasserwerk 7 in 04519 Rackwitz (Gemarkung Rackwitz, Flur 1, Flurstück 3/69) unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.
Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schloßstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung gem. § 72 SächsBO, die Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Absatz 1 SächsWG zum Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage und eines Regenrückhaltebeckens mit Drosselorgan, mit ein.

4.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen gelten für folgende örtliche Lage:

| | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Landkreis: | Nordsachsen |
| Ort: | 04519 Rackwitz, Am Wasserwerk 7 |
| Gemarkung: | Rackwitz Flur 1 |
| Flurstück: | 3/67, 3/69, 3/64 |
| Flusseinzugsgebiet: | 549619 |
| Topographische Karte TK 10: | 4540 SW |
| Koordinatensystem: | ETRS89/UTM 33 N |
| Nordwert: | 5702305 |
| Ostwert: | 317847 |

5.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

6.

Für die Lagerung von Abfällen ist eine Sicherheitsleistung bis zum **30.11.2024** in Höhe von



zu Gunsten des Landkreises Nordsachsen zu erbringen.

7.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Bankinstitutes oder einer anderen insolvenzfesten gleichwertigen Sicherheit gemäß § 232 BGB beim Landratsamt Nordsachsen zu hinterlegen.

8.

Erfolgt die Erbringung der Sicherheitsleistung nicht durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft, ist mit einem jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass eine ausreichende Deckung des Sicherungsmittels besteht.

9.

Das Testat ist jährlich, jeweils spätestens bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres beim Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde einzureichen.

10.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend VI. Kostenentscheidung trägt die Antragstellerin.

11.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (VI. Kostenentscheidung) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Lagerkapazität der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen von 45 t auf 245 t (damit Änderung der Nummer nach Anhang 1 der 4. BImSchV von 8.12.1.2 in 8.12.1.1)
- Errichtung und Betrieb einer Erstbehandlungsanlage für elektronische Altgeräte mit einer Durchsatzkapazität von 15 t/d (Nummer 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) als neue BE 5 mit den Teilbereichen BE 5.1 - Warmhalle/Erstbehandlungsanlage und BE 5.2 - Containerstellfläche für leere und beladene Abrollcontainer
- Erweiterung des Abfallartenkatalogs (Input Erstbehandlungsanlage) um die nachfolgenden Abfallarten
 - ASN 16 02 11* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
 - ASN 16 02 13* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
 - ASN 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
 - ASN 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

III.

Nebenbestimmungen

1. allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen i. S. d. § 3 BImSchG haben können (z. B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen
- Art und geschätzte Mengen emittierter Schadstoffe in die Luft/ in den Boden/ in die Kanalisation
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

1.5

Während des Anlagenbetriebs muss ständig ausreichendes und technisch qualifiziertes Personal auf der Anlage sein. Das aufsichtsführende Personal muss über die Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das aufsichtsführende Personal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals über den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen verantwortlich. Die aufgabenspezifischen Schulungen und Weiterbildungen des Personals sind sicherzustellen.

1.6

Die zur Anlage vorangegangenen Genehmigungen gelten uneingeschränkt fort, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt wird.

2. Nebenbestimmungen Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

2.1.1

Die Nebenbestimmung 2.2 des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Geräuschimmissionsprognose Berichtsnummer: 701.11393/23 der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH zugrunde gelegten Angaben zur Betriebsbeschreibung unter 9.1 und 9.2 (Betriebszeiten, Schalleistungspegel der Einzelschallquellen, Einwirkzeiten des Schienenbrechers, der Schrottschere, der Alligatorschere, der Nutzung des Brennplatzes, der Bahnverladung, der LKW - Zahlen usw.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

Die Tätigkeiten auf der Freifläche der Behandlungsanlage „Weiße Ware“ (BE 5.2) dürfen entsprechend Punkt 7 der Geräuschimmissionsprognose, Berichtsnummer: 701.11393/23 der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH (Seite 15) nur zwischen 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden.

Das betrifft folgende Tätigkeiten:

- Anlieferung/Abholung Material mit LKW mit abgeplanten bzw. abgedeckelten Abrollcontainern
- Container absetzen/aufnehmen bei Anlieferung
- Verladung Schreddervormaterial durch Bagger in Abrollcontainern/Containern
- Containerwechsel Abtransport
- Stapler-Fahrbewegung und Ausleeren der Gitterlagerboxen in Container

2.1.2

Die Nebenbestimmung 2.3 des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4) wird um folgenden Text ergänzt:

Zusätzlich ist eine Lärmschutzwand aus Legiobetonsteinen nördlich entlang der Halle BE 5.1 mit einer Höhe 4 m zu errichten.

2.1.3

Die Nebenbestimmung 2.4 des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen seltener Ereignisse nach Nummer 6.3 i. V. m. Nummer 7.2 der TA Lärm darf der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm im Tagzeitraum (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten

- IO 1: Wohnhaus Salzstraße 25 (allgemeines Wohngebiet)
- IO 2: Wohnhaus Hauptstraße 29 c (allgemeines Wohngebiet)
- IO 6: Wohnhaus Friedensstraße 1c (allgemeines Wohngebiet)
- IO 7: Wohnhaus Friedensstraße 3c (allgemeines Wohngebiet)

den maximal zulässigen Immissionsrichtwert von 70 dB(A) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an den Immissionsorten tags 90 dB(A) nicht überschreiten.

Dafür ist der Einsatz des Schienenbrechers auf einen jeweils zweitägigen Betrieb von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, maximal viermal im Jahr zu beschränken. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Einsatz des Schienenbrechers ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und damit die Möglichkeit einer einmaligen Kontrollmessung zu eröffnen.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1

In der Erstbehandlungsanlage für Elektroaltgeräte dürfen ausschließlich die Abfallarten ASN 16 02 13* und 20 01 35*, hier nur Sammelgruppe 4 (Großgeräte) nach ElektroG, behandelt werden. Die Behandlung der Abfälle darf ausschließlich in der Behandlungshalle erfolgen. Die Durchsatzkapazität darf 3.600 t/a bzw. 15 t/d nicht überschreiten.

2.2.2

Die Lagerung der Abfälle im Außenbereich darf ausschließlich innerhalb von Containern erfolgen. Gefährliche Abfälle sind witterungsgeschützt innerhalb von abgedeckten oder gedeckelten Containern zu lagern.

2.2.3

Folgende Lagermengen von Abfällen (Input) dürfen in der BE 5 nicht überschritten werden:

| ASN | Sammelgruppe ElektroG | maximale Lagermenge [t] |
|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| 16 02 11* 20 01 23 | 1 | 25 |
| 16 02 13* 20 01 35 | 2, 4, 5 | 175 |

Aussortierte Störstoffe/Fehlwürfe der Sammelgruppen 3 und 6 dürfen zeitweise, bis zur Zusammenstellung einer größeren Transporteinheit, in BE 5 innerhalb der genehmigten Lagermenge von 175 t gelagert werden.

3. Nebenbestimmungen Gewässerschutz

3.1 Grundwasserschutz

3.1.1

Die angelieferten Elektroaltgeräte dürfen antragsgemäß nur unter dem Vordach aus den Rollcontainern ausgeladen werden.

3.1.2

Für die Lagerung der aus den Elektroaltgeräten ausgebauten gefährlichen Bauteile dürfen nur unbeschädigte und dichte Spannringfässer verwendet werden.

3.1.3

Die Spannringfässer dürfen nur so hoch mit den ausgebauten gefährlichen Bauteilen befüllt werden, dass sie spannungsfrei und ordnungsgemäß verschlossen werden können.

3.1.4

Die aussortierten unbehandelten Elektroaltgeräte, die Spannringfässer mit den ausgebauten gefährlichen Bauteilen sowie die behandelten Elektroaltgeräte, die noch gefährliche Bauteile enthalten, dürfen antragsgemäß nur in abgedeckten Containern zwischengelagert werden.

3.1.5

In der Behandlungshalle für Elektroaltgeräte sind jederzeit leicht zugänglich ausreichend Bindemittel vorzuhalten sowie ein geeignetes dichtes Behältnis aufzustellen, in dem gebrauchte Bindemittel bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesammelt werden können.

3.1.6

Die betriebsbedingt anfallenden Abfälle mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in geeigneten dichten Behältnissen zu sammeln.

3.1.7

Der Absperrschieber für die Unterbrechung der Standortentwässerung im Brandfall muss zu jeder Zeit frei zugänglich und funktionsfähig sein.

3.1.8

Für die Anlagen zur Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen und Informationen aufzunehmen:

- formelle Anlagenbeschreibung (bestimmungsgemäße Lagermengen, Beschreibung der gelagerten gefährlichen Abfälle)
- technische Anlagenbeschreibung (Beschreibung der für die Zwischenlagerung verwendeten Behälter und der sonstigen Lagerbedingungen)
- Erläuterung zu den Rückhalteeinrichtungen beim Lagern und Abfüllen (Größe, Ort und bauliche Ausführung) und zur Rückhaltung bei Brandereignissen gemäß § 20 AwSV
- Lageplan, Werksplan und Planzeichnungen (im Schnitt und in Draufsicht)
- Fotodokumentationen der Anlagen

3.2 Abwasserentsorgung

Die Nebenbestimmungen 3.11 bis 3.27 des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

3.2.1

Jede Änderung der in dem Antrag gemachten Angaben ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen schriftlich anzuzeigen.

3.2.2

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten.

3.2.3

Dem Benutzer obliegt die ständige Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen.

3.2.4

Als Anlage zum Rückhalt des am Standort anfallenden Regenwassers ist ein Regenrückhaltebecken aus Speicherblockrigolen (RAUSIKKO Box) der Firma REHAU mit einem Volumen von 181,21 m³ (1,98 Höhe, 8,80 Breite, 10,40 m Länge) zu errichten.

3.2.5

Am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist ein RAUSIKKO C3 Typ X Systemschacht mit integrierter Lochdrossel zur kontrollierten Ableitung einer maximalen Niederschlagswassermenge von 66,7 l/s in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober einzubauen.

3.2.6

Im Zulauf DN 500 des Trennbauwerkes ist ein ABS-Gewindeschieber vom Typ GSV einzubauen, der es ermöglicht im Falle von Brand- oder Havarieereignissen anfallendes Löschwasser oder wassergefährdende Stoffe am Eindringen in die Niederschlagswasserbehandlungsanlage und das Regenrückhaltebecken zu hindern.

3.2.7

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Mall-Lamellenklärsers und des Regenrückhaltebeckens zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen freien Zugang zu der Anlage der Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserrückhaltung für Wartungsarbeiten bereit zu halten. Dieser ist bei der Errichtung der Anlage herzustellen.

3.2.8

Die Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung ist entsprechend der Genehmigungsplanung mit Stand 12/2023 als Mall-Lamellenklärer ViaKan24 zu errichten. Dem Lamellenklärer ist ein Trennbauwerk vorzuschalten, welches den maximalen Zufluss einer Niederschlagswassermenge $Q_{krit} = 12,7$ l/s in der Behandlungsanlage gewährleistet.

3.2.9

Die Ausführungsplanung für die folgenden Anlagen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen:

- Mall-Trennbauwerk mit Absperrschieber
- Mall-Lamellenklärer
- Einlaufschacht Nr.1
- Regenrückhaltebecken
- RAUSIKKO C3 Typ X Systemschacht
- Mall-Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

3.2.10

Mit der Ausführungsplanung sind für die benannten Anlagen und Anlagenteile folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauwerkszeichnungen (Grundrisse und Bauwerksschnitte) für den Schacht Nr. 1
- Bauwerkszeichnungen für das Mall-Trennbauwerk inklusive Absperrschieber
- Bauwerkszeichnung für den Mall-Lamellenklärer ViaKan24 inklusive Abpumpeinrichtung
- Bauwerkszeichnung Drosselschacht inklusive Drossel
- Werksbescheinigung für die Anlage zur Regenwasserbehandlung Mall-Lamellenklärer ViaKan24, sowie für den Einlaufschacht Nr. 1, das Mall-Trennbauwerk, den Drosselschacht (RAUSIKO C3 Systemschacht TYP X)
- detaillierte Unterlagen zur Drossel mit Drosselkennlinie
- detaillierte Unterlagen zur Abscheideranlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Lage- und Höhenplan der Anlagen
- hydraulischer Längsschnitt der Abscheideranlage- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Kunststoffdichtungsbahn der RRB
- Fachbetriebsnachweis für die Verlege- und Schweißarbeiten der Dichtungsbahnen
- Unterlagen zur Abscheideranlage, inklusive hydraulischer Längsschnitt
- hydraulischer Längsschnitt für die gesamte Abwasseranlage

3.2.11

Mit der Errichtung der abwassertechnischen Anlagen darf erst nach Abschluss der Prüfung der Ausführungsplanung durch die untere Wasserbehörde und der formellen Baufreigabe begonnen werden.

3.2.12

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen schriftlich zu benennen ist. Der zu bestellende Bauleiter hat zu gewährleisten, dass entsprechend § 20 ff. SächsBO nur genehmte oder bauaufsichtlich zugelassenen bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

3.2.13

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuches vorzuhalten und den Beauftragten der unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht zu übergeben.

3.2.14

Beginn und Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten sind der unteren Wasserbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen.

3.2.15

Für die Errichtung des Mall-Lamellenklärer ViaKan24 und des Regenrückhaltebeckens ist grundsätzlich ein waagerechtes, ebenes und tragfähiges Auflager/Planum herzustellen. Die Ausführungen des Baugrundgutachtens sind dabei zu beachten.

3.2.16

Die Gründungssohlen der einzelnen Anlagenteile sind durch einen sachkundigen Baugrundgutachter abzunehmen. Die Abnahme ist zu protokollieren.

3.2.17

Für die Abdichtung der Regenrückhaltebecken dürfen nur Kunststoffdichtungsbahnen eingesetzt werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vorliegt.

3.2.18

Die Verlege- und Schweißarbeiten der Kunststoffdichtungsbahnen dürfen nur durch einen hierfür qualifizierten Fachbetrieb nach der bundesrechtlichen Verordnung AwSV durchgeführt werden.

3.2.19

Die Verlege-, Schweiß- und Prüfarbeiten im Rahmen der Verlegung der Kunststoffdichtungsbahnen an den Regenrückhaltebecken sind nach der Richtlinie DVS 2225-4 des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren (DVS) auszuführen. Der ausführende Fachbetrieb hat durch ein gültiges Zertifikat nachzuweisen das er Verlegefachbetrieb im Sinne der DVS-Richtlinie ist.

3.2.20

Die Kunststoffdichtungsbahnen sind nach den Verlegeanleitungen des Herstellers zu verlegen und zu verschweißen.

3.2.21

Alle Anschlussarbeiten an den Rigolenelementen sind vor Hinterfüllung durchzuführen.

3.2.22

Das direkte Befahren der Rigolenelemente mit Baufahrzeugen ist nicht zulässig. Das Befahren der Überdeckung ohne Straßen-/Flächenaufbau ist mit schweren Baufahrzeugen erst ab einer ausreichenden, verdichteten Überdeckung zulässig.

3.2.23

Nach Einbau der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist eine Generalinspektion durchzuführen. Das Protokoll über diese Inspektion ist mit den Abnahmeunterlagen vorzulegen.

3.2.24

Die gesamten fertiggestellten Abwasseranlagen (Rohrleitungen, Schächte, Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung, Anlagen zum Niederschlagswasserrückhaltung) sind auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch eventuell nicht bestandene Prüfungen und getroffenen Maßnahmen hervorgehen. Die Dichtheitsprüfungen haben vor Hinterfüllung der Anlagen zu erfolgen.

3.2.25

Über die Anfertigung der Bestandspläne nach DIN 2425 hinaus, wird eine bestandsmäßige Dokumentation für die Anlage zur Regenwasserbehandlung, die Anlage zur Regenwasserrückhaltung, das Trennbauwerk, den Einlaufschacht Nr. 1 und den Drosselschacht erforderlich (Soll-Ist-

Höhenvergleich). Diese ist, geprüft und bestätigt durch den Bauleiter, zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen.

3.2.26

Die Abnahme der abwassertechnischen Anlagen nach § 106 SächsWG ist bei der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vorher zu beantragen.

3.2.27

Zur wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 SächsWG sind vorzulegen:

- Bautagebuch
- Bauwerksbestandspläne/Bauwerksdokumentation
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien
- Nachweis zur Wasserdichtheitsprüfung
- Nachweis über Abnahme der Gründungssohlen
- Verdichtungsnachweise
- Werksbescheinigungen
- Protokolle zur Funktionsprüfung der Drosseleinrichtung
- Betriebsanweisung der abwassertechnischen Anlage
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde
- Generalinspektion für die Abscheideranlage
- Zertifikat des Verlegefachbetrieb Fachbetrieb im Sinne der DVS-Richtlinie ist
- Bestandlageplan mit Entwässerungsleitungen und Höhenangaben

3.2.28

Die Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung und das Regenrückhaltebecken sind vor Inbetriebnahme zu reinigen, um eventuell vorhandene Fremdstoffe aus der Baumaßnahme zu beseitigen. Bauzeitliche Hilfskonstruktionen sind zu entfernen.

3.2.29

Die im nördlichen Bereich der Anlage befindliche Fläche darf noch nicht in die Entwässerungsanlagen einleiten. Die Schächte sind zu verschließen, bis diese Fläche und die darauf befindliche Anlage für den Bau und Betrieb genehmigt wurden.

3.2.30

Für die Eigenkontrolle der Abwasseranlagen ist im Betrieb eine verantwortliche Person festzulegen. Diese ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme zu benennen.

3.2.31

Im Falle einer Havarie oder eines Brandereignisses ist der Schieber im Zulauf des Trennbauwerkes zu schließen, die Pumpe im Trennbauwerk abzuschalten und das im Kanal befindliche Spülgut/Löschwasser ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und das Betriebspersonal zu unterweisen.

3.2.32

Sollten Havarien oder Brandereignisse aufgetreten sein, so darf der Ablauf des Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen erst dann wieder erfolgen, wenn die von Havarien oder Brandereignissen betroffenen betrieblichen Niederschlagswasseranlagen gereinigt wurden und frei von Schadstoffen sind. Der AZV Oberer Lober und die untere Wasserbehörde sind unaufgefordert darüber entsprechend zu informieren.

3.2.33

Die Pumpe im Trennbauwerk ist monatlich einer Sichtprüfung und einem Probelauf zu unterziehen. Eine elektrotechnische Prüfung der Pumpe hat jährlich zu erfolgen.

3.2.34

Mindestens in Abständen von 3 Monaten ist die Funktionsfähigkeit der ViaKan24-Anlage durch eine eingewiesene Person bei Trockenwetter zu kontrollieren.

Mindestens nachfolgende Tätigkeiten sind auszuführen:

- optische Kontrolle der Einbauteile auf Ablagerungen und Sauberkeit
- optische Kontrolle der Sensoren
- Kontrolle Behandlungsbecken auf grobe Ablagerungen
- gegebenenfalls Reinigung der Lamellenpakete mit Wasserstrahl von oben
- gegebenenfalls Entfernung von groben Stoffen

3.2.35

Zusätzlich zu der vierteljährlichen Eigenkontrolle des Mall Lamellenklärsers ViaKan ist im Abstand von 12 Monaten eine Wartung durchzuführen. Die Wartung hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen und ist in einem Bericht zu dokumentieren.

3.2.36

Die Drosseleinrichtung am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Störungen im Betrieb sind bei Feststellung unverzüglich zu beseitigen.

3.2.37

Für die Abscheideranlage sind nachfolgende Maßnahmen der Eigenkontrolle durchzuführen:

- Der unteren Wasserbehörde ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Eigenkontrolle der Abscheideranlage zuständig ist.
- Alle Teile die regelmäßig zu warten sind, müssen jederzeit zugänglich sein.
- Eine Wartung der Abscheideranlage ist mindestens alle 6 Monate durch Sachkundige durch- und entsprechend den Anweisungen des Herstellers auszuführen.
- Leichtflüssigkeit und Schlamm sind nach Erfordernis zu entnehmen. Die Entleerung wird empfohlen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens oder 80 % der Speichermenge des Abscheiders erreicht sind. Vor Inbetriebnahme sind Schlammfang und Abscheider mit Frischwasser wieder aufzufüllen.
- In Abständen von höchstens 5 Jahren muss die Abscheideranlage jeweils einer Generalinspektion unterzogen werden, die folgende Punkte umfasst:
 - Sicherheit gegenüber dem Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage)
 - Dichtheit der Anlage

- baulicher Zustand
- innere Beschichtungen, soweit vorhanden
- Zustand der Einbauteile
- Zustand der elektrischen Einrichtungen und Anlagen, soweit vorhanden
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung, z.B. Schwimmkörper
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abscheiderinhalte
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen
- tatsächlicher Abwasseranfall
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall

3.2.38

Die abwassertechnischen Bauwerke sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und Belästigungen Dritter vermieden wird.

3.2.39

Die für den Rückhalt von Niederschlagswasser vorgesehenen und nach der Errichtung der Anlagen eingemessenen Verkehrsflächen sind von Abfallablagerungen frei zu halten.

3.2.40

Die Schächte und Abwasserleitungen des Niederschlagsentwässerungssystems sind regelmäßig auf Funktion und Sauberkeit (Prüfung auf Überstau und Ablagerungen) zu überprüfen.

Zur Vorbeugung der Ansammlung grober mineralischer Stoffe im Trennbauwerk und deren Einleitung in den SW-Kanal des AZV Oberer Lober sind die Einlaufschächte im Betriebsgelände regelmäßig, jedoch mindestens ein- bis zweimal in 2 Jahren zu reinigen. Die Protokolle der Rückstandsentsorgung aus dem Koaleszenzabscheider sind dem AZV vorzulegen.

3.2.41

Inspektions- und Reinigungsschächte dürfen nicht zugestellt oder überbaut werden. Sie sind für, erforderliche Geräte und Fahrzeuge, die für die Wartung der Anlagen notwendig, sind frei zu halten. Ein freier Zugang zu der Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserrückhaltung ist für Wartungsarbeiten während des Betriebes des Recyclingstandortes vorzuhalten.

3.2.42

Zur Nachweisführung über den Betrieb der abwassertechnischen Anlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind bauliche Hinweise zur Anlage, örtliche Verhältnisse wie angeschlossene Fläche und Verschmutzungen, technische Standards und Anforderungen, die Durchführung von Wartungen, Reinigungen und Inspektionen sowie deren Ergebnisse und festgelegten Intervalle fest zu halten.

3.2.43

Für die Eigenkontrolle gilt der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen sowie Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen) der Eigenkontrollverordnung.

3.2.44

Schäden und Störungen an den Anlagen sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben. Die Betreiberin hat Vorsorge zu treffen, damit Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

3.2.45

Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen/Prüfungen zu ermöglichen.

4. Nebenbestimmungen Abfall und Bodenschutz

4.1

Für die Annahme in der BE 5 sind die folgenden Abfallarten mit den unter der Spalte Bemerkungen definierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zugelassen:

Tabelle 1: Inputabfälle BE 5

| Bezeichnung | Abfallschlüssel | Bemerkung |
|------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| weiße Ware (SG 4) | 16 02 13* 20 01 35* | Lagermenge mit SG 5 zusammen 175 t; Behandlung: 3.600 t / a |
| Wärmeüberträger (SG 1) | 16 02 11* 20 01 23* | nur Zwischenlagerung Lagermenge: 25 t |
| Kleingeräte (SG 5) | 16 02 13* 20 01 35* | nur Zwischenlagerung Lagermenge mit SG 4 zusammen 175 t |

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Erstbehandlungsanlage fallen die folgenden Abfallarten an, welche separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen sind. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger (der TSR Recycling GmbH & Co. KG) in das zu führende Register einzustellen (u. a. Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge und Zusammensetzung, Entsorger, Beförderer) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

Tabelle 2: betriebsbedingt anfallende Abfälle BE 5

| Bezeichnung | Abfallschlüssel |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Kondensatoren | 16 02 09* |
| quecksilberhaltige Bauteile; Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmitteln (auch Leiterplatten); Flüssigkristallanzeigen (LCD) | 16 02 15* |
| Beton | 17 01 01 |
| nicht gefährliche Bestandteile wie Motoren, Kabel, Leiterplatten | 16 02 16 |
| Holz | 19 12 07 |
| Kabel | 17 04 11 |
| Glas | 19 12 05 |
| Kunststoff | 19 12 04 |

4.2

Für jede einzelne Anlieferung ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Die Eingangskontrolle umfasst die Überprüfung des Herkunftsnachweises (Herkunft jeder Einzelanlieferung durch Anlieferungsschein) und die Überprüfung der angelieferten Abfälle durch organoleptische Kontrollen (Inaugenscheinnahme und Geruch) im Eingangsbereich sowie am abgeladenen Material. Besteht bereits bei Übergabe im Annahmehbereich z. B. aufgrund der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht auf eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme zu verweigern. Eventuell mit angelieferte Gefahr- bzw. Störstoffe sind im Zuge der Eingangskontrolle und Sichtung des Materials zu separieren und gemäß KrWG i. V. m. der NachwV vorrangig einer zugelassenen Verwertung, ggf. einer Beseitigung zuzuführen.

4.3

Die Anlagenbetreiberin darf zur Zwischenlagerung und Transportoptimierung ausschließlich Geräte der Sammelgruppe 1 und 5 annehmen, die von der Beschaffenheit und Menge nicht mit den in Privathaushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

4.4

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses enthält alle für den Betrieb wesentlichen Daten, insbesondere:

- Angaben über Art, Menge und Herkunft aller in der Anlage angenommenen Abfälle einschließlich Dokumentation der Zuordnung zu Lager- und Behandlungsbereichen (Abfälle sind nach der in § 2 Absatz 1 AVV genannten Anlage nach Art und sechsstelliger Abfallschlüsselnummer zu kennzeichnen)
- Dokumentation aller Eingangsmengen mit Anlieferer und Zuordnung nach Sammelgruppe bzw. Gerätekategorien nach ElektroG und AVV-Schlüsselnummer
- Dokumentation über Art und Mengen aller ausgehenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung mit Register- und Nachweisführung gemäß der NachwV bei der Entsorgung von Abfällen
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- eine Jahresübersicht über Art und Menge der angenommenen Elektroaltgeräte sowie der sonstigen ausgehenden Stoffströme. Die Übersicht ist nach Herkunft sowie Empfängern zu untergliedern.

5. Nebenbestimmung Bauordnung

Vor Baubeginn der Errichtung der Schallschutzwand aus Betonlegiosteinen ist der Standortsicherheitsnachweis sowie der Nachweis des qualifizierten Tragwerksplaners zu erbringen.

6. Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

6.1

Bereits in der Planungsphase ist zu prüfen, inwieweit das Bauvorhaben Errichtung einer Warmhalle mit Vordach zur Erstbehandlung der Weißen Ware den Forderungen der Baustellenverordnung unterliegt (Vorankündigung, Koordinator, SiGe-Plan).

6.2

Während der Planung und Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage (z. B. Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten am Dach) zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

6.3

Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlage hat der Arbeitgeber die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

6.4

Für die Anlage sind tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (§ 3 BetrSichV, § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV).

6.5

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der BetrSichV entsprechen. Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel, Radlader, Bagger und Werkzeuge), durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln (§§ 3, 6, 14 BetrSichV).

6.6

Bei der Inbetriebnahme neuer Arbeitsmittel und Betriebsanlagen ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen der BetrSichV hinsichtlich der CE-Zertifizierung entsprechen und eine Konformitätserklärung vorliegt (§§ 3, 5, 9 ProdSV).

6.7

Der Einsatz von dieselbetriebenen Arbeitsmitteln (z. B. Gabelstapler, LKW, Bagger) in geschlossenen bzw. teilgeschlossenen Räumen darf nur erfolgen, wenn ausreichende Lüftungstechnische Maßnahmen umgesetzt werden. Es dürfen keine Belastungen durch Dieselmotorgase und Stickoxide auftreten. Neben der Ausstattung der Fahrzeuge mit Dieselmotorspartikelfiltern ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Umfang der DME-Expositionen festzustellen und zu bewerten (§ 9 GefStoffV).

6.8

Verkehrswege müssen freigehalten werden. Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nummer 1.8, ASR A1.8).

6.9

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Mittel in der Halle entsprechend der Notwendigkeit (je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und Arbeits-

stoffe) bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nummer 2.2, ASR A2.2).

6.10

In der Halle müssen die Rettungswege als solche mit den entsprechenden Rettungszeichen dauerhaft gekennzeichnet sein und auf kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Können die Zeichen nicht von jedem Arbeitsplatz eingesehen werden, so ist zusätzlich darauf hinzuweisen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nummer 2.3, ASR A2.3).

6.11

Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sowie Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist bei der Abwesenheit von Ersthelfern, z. B. durch Urlaub oder Krankheit, Rechnung zu tragen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nummer 4.3, ASR A4.3).

7. Nebenbestimmungen örtlicher Brandschutz

7.1

Es ist eine Kreisschließung, mittels Schlüsselbombe einzubauen.

7.2

Es müssen Flucht und Rettungswegpläne erstellt werden.

7.3

Die Pläne müssen gut sichtbar in den Eingangsbereichen angebracht werden.

7.4

Das gesamte Objekt ist nach Art und Umfang der Brandschutzgefährdung und der Größe des zu schützenden Objektes in ausreichender Anzahl mit Feuerlöschern auszustatten. Die notwendige Anzahl an Feuerlöschmittel ist nach den Vorgaben der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ zu ermitteln.

7.5

Löschmittel zur Erstbekämpfung von Entstehungsbränden gegen Metall sind Sand, Erde o. ä., diese müssen immer in ausreichender Menge vorgehalten werden.

7.6

Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Die Brandschutzordnung soll sowohl Maßnahmen des vorbeugenden, als auch des abwehrenden Brandschutzes darstellen und Verhaltensregeln im Brandfall sowie nach Bränden vorgehen. Grundlage bildet hier die DIN 14096 in den Teilen 1-3 (A-C).

7.7

Die Brandschutzordnung ist in den Teilen A und B, vor Inbetriebnahme, mit der örtlichen Brandschutzbehörde Rackwitz abzustimmen.

IV. Hinweise

1. allgemeine Hinweise

1.1

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Bauordnungs- und Planungsamt, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz sowie die Gemeinde Rackwitz als örtliche Brandschutzbehörde.

1.2

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

1.3

Die jeweiligen maximalen Lagermengen in Tonnen (In- und Output) werden durch die zuständige Behörde im geltenden Überwachungssturnus kontrolliert. Eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung behält sich die Behörde bei Änderung der Betriebsweise der Anlage, der Lagermengen sowie der Entsorgungspreise ausdrücklich vor.

1.4

Im Fall eines Wechsels der Anlagenbetreiberin hat der nachfolgende Betreiber vor Betriebsübergang die Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber der vorangegangenen Anlagenbetreiberin geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Betreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung der bisherigen Betreiberin wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

2. wasserrechtliche Hinweise

2.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Gesetze und technische Regelwerke zu beachten:

- die §§ 62 und 63 WHG
- AwSV
- TRwS aus dem DWA-Regelwerk

2.2 Grundwasserschutz

2.2.1

Bei den Bauarbeiten ist folgendes zu berücksichtigen:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zu-

ständigen Behörde (untere Wasserbehörde) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Absatz 1 Satz 1 WHG).

Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Absatz 1 Satz 2 WHG).

2.2.2

Sollte zur Durchführung der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, bedarf diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen/Angaben sollten zuvor mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

2.3 Abwasserentsorgung

2.3.1

Vor Bebauung der nördlichen Mittelfläche ist der unteren Wasserbehörde die dann konkrete Nutzung der Fläche zu erläutern. Dieser Erläuterung sind nochmals der Entwässerungsplan und die Gesamtbemessung der Niederschlagsentwässerung beizufügen.

2.3.2

In dem abschließenden Bestandsplan sind dann die Flächen einzumessen, die als Rückhalteraum gemäß der Überflutungsprüfung vorgesehen sind. Die Flächen, die für den Rückhalt von Niederschlagswasser vorgesehen sind, sind von Abfallablagerungen frei zu halten. Das ist bei der Planung der Flächen zu berücksichtigen.

2.3.3

Mit Rechtskraft dieses Bescheides wird dieser in das Wasserbuch des Freistaates Sachsen eingetragen.

2.3.4

Der Nutzungsberechtigte haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen entstehen (§ 89 WHG, §§ 823 ff. BGB).

2.3.5

Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der evtl. Benutzung fremder Grundstücke sind einzuholen, werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

2.3.6

Diese Entscheidung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und lässt Rechte Dritter unberührt.

3. abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise

3.1

„Behandlung“ umfasst gemäß § 3 Nummer 23 ElektroG Tätigkeiten, die nach der Übergabe von Altgeräten an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen. Da danach die Behandlung nur Tätigkeiten umfasst, die nach der Übergabe an eine Anlage stattfinden, muss die Sammlung (siehe § 3 Absatz 15 KrWG) bereits vorher abgeschlossen sein. Somit sind bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen (i. S. v. 3 Absatz 14 KrWG, z. B. Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, vorläufige Sortierung, Zwischenlagerung, Beförderung) im Vorfeld einer Übergabe von EAG an eine Behandlungsanlage nicht Teil der Behandlung. Eine Zertifizierung von Anlagen, in welchen zwar derartige Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgenommen werden, die sonstigen Anforderungen an eine Erstbehandlungsanlage aber nicht erfüllt werden, als Erstbehandlungsanlage nach dem ElektroG ist deshalb nicht möglich. Die Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage kann ausschließlich für EAG der Sammelgruppe 4 erfolgen.

3.2

Die Erstbehandlungsanlage ist erstmalig vor Inbetriebnahme und danach jährlich durch einen geeigneten Sachverständigen zertifizieren zu lassen.

3.3

Betreiber einer Erstbehandlungsanlage sind verpflichtet, der Stiftung ear die Behandlungstätigkeit für jeden zertifizierten Anlagenstandort vor ihrer Aufnahme mit folgenden Angaben über das ear-Portal anzuzeigen:

- Anschrift und Kontaktinformationen der Betreiberin
- Anschrift des Anlagenstandortes
- am Anlagenstandort behandelte Kategorie(n)
- Art der (Behandlungs-)Tätigkeiten je Kategorie
- Nachweis der Zertifizierung (§ 21 ElektroG)

3.4

Betreiber von Erstbehandlungsanlagen sind weiterhin verpflichtet eine Eigenüberwachung nach § 12 EAG-BehandV durchzuführen und im Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a ElektroG zu dokumentieren.

4. baurechtliche Hinweise

4.1

Der Bauherr hat gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Anlage 5 ist mit den Originalunterschriften des Bauherrn und des Bauleiters zu versehen.

4.2

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige § 72 Absatz 8 SächsBO - siehe Anlage 4)

4.3

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen (siehe Anlage 6).

4.4

Bauherr und Bauleiter/Fachunternehmer sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

4.5

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist (vgl. § 73 Absatz 2 SächsBO).

4.6

Bauaufsichtliche Genehmigungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger. Das Gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung erlangt haben (vgl. § 72 Absatz 4 SächsBO).

4.7

Die Baugenehmigung im Verfahren nach den §§ 63, 64 SächsBO ersetzt nicht die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Wenn neben der Baugenehmigung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind und diese nicht erteilt sind oder werden, so kann von der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden bzw. umgekehrt.

4.8

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (vgl. § 72 Absatz 7 SächsBO).

4.9

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

4.10

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (vgl. § 17 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 SächsBO).

4.11

Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ansonsten setzt sich der Bauherr der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeord-

net wird. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu [REDACTED] geahndet werden (vgl. § 87 SächsBO).

4.12

Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer auf Grundlage des § 6 Absatz 3 SächsVermKatG spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

5. archäologische denkmalschutzrechtliche Hinweise

5.1

Die ausführenden Firmen für Bodeneingriffe (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) sind auf die Meldepflicht von Funden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

5.2

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 SächsDSchG sind Bodenfunde, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

6. arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nach der Generalklausel des § 9 Absatz 1 ArbZG grundsätzlich unzulässig.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG betreibt am Standort Am Wasserwerk 7 in 04519 Rackwitz eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Stahlschrotten (FE-Metalle) sowie Nichteisenschrotten (NE-Metalle) einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen, welche mit Bescheid vom 24.08.2010 gemäß § 4 BImSchG genehmigt wurde. Es folgten diverse Änderungen gemäß §§ 15 und 16 BImSchG. Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG nach § 1 i. V. m. den Nummern 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.12.1.2 und 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV.

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde am 14.08.2023 die Änderung gemäß § 16 BImSchG der oben genannten Anlage.

Beantragt wird u. a. der Betrieb einer Erstbehandlungsanlage nach ElektroG für die Sammelgruppe (SG) 4, Großgeräte. Sammelgruppen 1 und 5 sollen nach der Annahme sortenrein ohne Behandlung zwischengelagert und an zugelassene Erstbehandlungsanlagen weitertransportiert werden. Die Herkunft der EAG zur Behandlung und Zwischenlagerung ist beispielhaft wie folgt beschrieben:

- ÖRE (Eigenvermarktung) - von Sammelstellen
- Hersteller (EAR-System)
- Vertreiber (Handel/Gewerbe)
- Entsorgung für entsorgungspflichtige Besitzer § 19 ElektroG
- keine Eigenrücknahme gemäß §17a ElektroG
- keine Kooperation ÖRE/EBA Vorbereitung EAG zur Wiederverwendung gemäß §17b ElektroG

Die weitere Verwertung ist nachfolgend je Sammelgruppe beschrieben:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 4 werden, soweit es der Weißen Ware angehört, an die eigene Erstbehandlungsanlage übergeben. Die Demontage erfolgt gemäß des Behandlungskonzeptes und in Ergänzung gemäß der Verfahrensbeschreibung. Die behandelte Weiße Ware wird folgend an einen entsprechenden Entsorger zur weiteren Behandlung und Verwertung vermarktet.
- Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppen 1, 2, 3, 5 und 6 als Fehlwürfe aus der Sammelgruppe 4 werden an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen weitergegeben.
- Zusätzlich werden sortenreine Sammelgruppen 1 und 5 direkt angeliefert, die ausschließlich zur Transportoptimierung zwischengelagert und folgend an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage weitertransportiert werden.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier: das Umweltamt mit den Sachgebieten Immissionsschutz, Abfall/Altlasten/Bodenschutz, Gewässerschutz sowie das Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Landesdirektion Sachsen (Abteilung Arbeitsschutz) sowie die Gemeinde Rackwitz als örtliche Brandschutzbehörde. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit Eingang vom 21.05.2024 im Landratsamt Nordsachsen ergänzt.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte am 26.01.2024 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen sowie auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen.

Die öffentliche Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen fand im Zeitraum vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024 entsprechend den Vorschriften des § 10 Absatz 1 und 2 der 9. BImSchV statt. Während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG vom 05.02.2024 bis 05.04.2024 gingen keine Einwendungen zum Vorhaben ein.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Wasserbehörde ist gemäß § 109 Absatz 1 i. V. m. § 110 Absatz 1 SächsWG in sachlich für die Entscheidung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG.

IED-Anlage

Aufgrund der Kennzeichnung „E“ in der Spalte d der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Gesamtanlage gemäß § 3 der 4. BImSchV als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen einzustufen.

BVT-Merkblatt

Für Abfallbehandlungsanlagen existiert ein BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung) vom August 2006. Da es sich bei der Anlage der Nummer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der IE-RL handelt, sind für diese beantragte Anlagenart auch das benannte BVT-Merkblatt bzw. entsprechende Schlussfolgerungen maßgebend. Die Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes für Abfallbehandlungsanlagen, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU1 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, sind mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/11471 der Kommission vom 10. August 2018, am 17. August 2018 veröffentlicht worden. Allerdings ist die Umsetzung in nationales/deutsches Recht noch nicht erfolgt, sodass es noch keine verbindlichen Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen, die in dieser Genehmigung neben den auf Grundlage der TA Luft1 getroffenen Festlegungen und Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG zu berücksichtigen wären, gibt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Entsprechend § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/20081, genannt CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Abfälle sind gemäß Artikel 1 Absatz 3 CLP-Verordnung kein Stoff

i. S. d. Verordnung, d. h. die gesamte CLP-Verordnung gilt nicht für Abfälle (= Geltungsbereichsausnahme). Im vorliegenden Fall ist daher für die beantragte Anlage kein AZB erforderlich.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Das geplante Vorhaben stellt eine Änderung der vor Ort befindlichen i. S. d. BImSchG und der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen dar und unterliegt somit der UVP-Pflicht gemäß UVPG. Diese Anlage ist nach Anlage 1 UVPG wie folgt eingeordnet:

- Nummer 8.7.1.1 A: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen

Für die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen der TSR Recycling GmbH & Co. KG besteht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit der Nummer 8.7.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Absatz 4 UVPG gilt § 7 UVPG entsprechend.

Diese Prüfung erfolgt entsprechend den Vorprüfungskriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

1. Immissionsschutz

Gemäß § 9 Absatz 4 UVPG ist bei dem hier vorliegenden Änderungsverfahren eine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG zur Feststellung der etwaigen UVP-Pflicht gemäß UVPG durchzuführen. Dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen durch die Errichtung einer Erstbehandlungsanlage für Elektroschrotte der Sammelgruppe 4 am Standort Am Wasserwerk 7 in 04519 Rackwitz, auf dem südlichen Teil des Flurstücks 3/69 lagen mit Datum vom 01.03.2024 prüffähige Angaben/Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (Kapitel 14) vor, die sich am vorgegebenen Kriterienkatalog gemäß Anlage 3 des UVPG orientierten und eine überschlägige Prüfung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ermöglichten. Weiterhin wurde zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des Schallimmissionsschutzes auf die Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 03.07.2023 (Berichtsnummer: 701.11393/23) zurückgegriffen. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltung stützt sich auf die gutachterliche Stellungnahme zu den staubförmigen Emissionen und Immissionen der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 28.07.2023 (Berichtsnummer: 401.11438/23).

Eine UVP wird immer dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Prüfkriterien erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG war dabei als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe prüfte die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die zweite Stufe hat zum Ziel zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Grundlage der fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Änderung der Anlage entsprechend der vorgelegten Planung
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen
- die Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet:

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen ergab, dass aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Schallimmissionsschutzes durch das Vorhaben erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG besteht nach hiesiger Auffassung nicht.

Bezüglich der Belange der Fachbereiche Schallimmissionsschutz und Luftreinhaltung sowie deren möglichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter (hier: Mensch/Gesundheit) liegt am Vorhabenstandort ebenfalls keine Betroffenheit der Schutzkriterien nach den Nummern 1.7 und 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG vor und es besteht aus Sicht der Fachbereiche damit keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung der zweiten Stufe konnte somit entfallen.

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind. Im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage liegen schutzbedürftige Nutzungen entsprechend TA Lärm und der TA Luft.

Den Antragsunterlagen liegt die Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 03.07.2023 (Berichtsnummer: 701.11393/23) bei. Diese Schallimmissionsprognose wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft und als plausibel angesehen. Dementsprechend können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in der zu erteilenden Genehmigung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes ausgeschlossen werden. Durch die geänderte Gesamtanlage werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nummer 6.1 um mindestens 3 dB unterschritten und die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach TA Lärm 6.3 i.V.m. Nummer 7.2 werden eingehalten.

Die im Bescheid zur Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 03.02.2015, AZ: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-3 sowie im Bescheid nach § 16 BImSchG vom 27.11.2019, AZ: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4 festgesetzten Immissionswerte für den Tagzeitraum werden weiterhin eingehalten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der TA Luft hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit wurde durch die Ingenieurbüro Ulbricht GmbH eine gutachterliche Stellungnahme zu staubförmigen Emissionen und Immissionen (Berichtsnummer: 401.11438/23; Stand 28.07.2023) vorgelegt.

Der Gutachter betrachtet die Behandlung der Abfälle in der Halle aufgrund ihrer nicht staubenden Eigenschaften nicht als emissionsverursachende Vorgänge und zieht für seine Betrachtung die staubförmigen Emissionen aus Transportvorgängen heran.

Gemäß Nummer 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht notwendig, wenn die diffusen Emissionen 10 % der festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Aus den Berechnungen des Gutachters wird ersichtlich, dass die Bagatellmassenströme für die Schadstoffe Gesamtstaub, PM 10 und PM 2,5 im betrachteten Anlagenbetrieb nicht überschritten werden, sodass eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft für diese Komponenten nicht notwendig ist.

Der Einschätzung des Gutachters, dass durch den geänderten Anlagenbetrieb keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, konnte aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Zur Minderung von Staubemissionen werden durch die Antragstellerin zudem Maßnahmen wie die Befestigung der Verkehrs- und Umschlagflächen, die regelmäßige Reinigung und bedarfsweise Befuchtung der Fahrwege, der Transport in abgedeckten Containern und das Durchführen von Demontagearbeiten in der Halle umgesetzt.

Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen (Stand 10.08.2018) im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Verminderung diffuser Emissionen in die Luft, insbesondere von Staub, (BVT 14) wurden hierbei soweit zutreffend und umsetzbar berücksichtigt.

2. Gewässerschutz

Die verschiedenen Vorhabenwirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden untersucht und deren Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut geprüft. Unterschieden werden folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Grundwasser
- Schutzgut Oberflächenwasser

2.1 Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschüttheit
- öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen folgendes festgestellt:

Im Rahmen der beantragten Änderung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Damit verringert sich die lokale Grundwasserneubildung. Allerdings wird das anfallende Niederschlagswasser über

die Anlagen zur Niederschlagsbeseitigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen in den Lober eingeleitet und steht somit zumindest dem regionalen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung. Somit wird durch das Vorhaben das nutzbare Grundwasserangebot nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben findet keine Grundwasserbenutzung im Sinne einer Entnahme oder Einleitung von Stoffen aus bzw. in das Grundwasser statt. Weiterhin liegt der Grundwasserstand im Mittel bei ca. 15 m unter Geländeoberkannte. Der Hauptgrundwasserleiter ist zusätzlich durch dichtende Schichten (Geschiebelehm) gut bis sehr gut geschützt. Demnach wird durch das Vorhaben die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt.

Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung befinden sich in ca. 11,5 km Entfernung zum Anlagenstandort (WW Spröda, Fassungsanlagen). Ein Einfluss der Anlage auf diese Nutzung wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Umgebung des Anlagenstandortes beträgt 100 %, sodass in unmittelbarer Umgebung zum Anlagenstandort keine Beeinträchtigung der Wasserversorgung stattfindet.

2.2 Schutzgut Oberflächenwasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser hinsichtlich der Kriterien Wassernutzung, Wasserqualität, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora), Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur) und Hochwasserschutz wurden durch den Fachbereich Oberflächenwasser bewertet.

Nach Prüfung der Unterlage besteht für die geplanten Maßnahmen im Bereich des Firmengeländes nur eine indirekte Betroffenheit für den Bereich Oberflächengewässer.

Das Niederschlagswasser vom Firmengelände wird indirekt in das Oberflächengewässer Lober-2 eingeleitet. Der Lober wird als OWK nach EU-WRRL DESN_5496-2 Lober -2 geführt. Der Wasserkörper wird als erheblich verändert (HMWB) eingestuft. Entsprechend der aktuellen Untersuchungsdaten weist das Gewässer aktuell ein schlechtes ökologisches Potential auf. Jede weitere Verschlechterung ist in diesem Fall verboten.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird allerdings davon ausgegangen, dass es durch die neuen Maßnahmen der Niederschlagswasserbehandlung im Bereich des Firmengeländes zu einer Verbesserung des eingeleiteten Niederschlagswassers in den Lober kommt. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichem Abfall durch die TSR Recycling GmbH & Co KG an ihrem Betriebsstandort Rackwitz wird auch eine Neuordnung der vorhandenen Niederschlagsentwässerung erfolgen. Die Ableitung des Niederschlagswassers am Standort erfolgt über das Niederschlagsentwässerungssystem des AZV Oberer Lober. Der Abwassersammler des Abwasserzweckverbandes für das Niederschlagswasser bindet direkt in den Lober ein, ohne dass eine weitere Behandlung des abgeleiteten Niederschlagswassers erfolgt. Aus diesem Grund wurde die Niederschlagswasserableitung vom Standort der TSR Recycling GmbH & Co KG wie eine Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer behandelt. Dies machte eine Überprüfung der Einleitung hinsichtlich Behandlungsbedürftigkeit und zulässiger Einleitmenge entsprechend den Anforderungen der Arbeits- und Merkblattdreihe DWA A/M 102 erforderlich. Im Ergebnis ergab sich die Notwendigkeit einer Limitierung der Einleitmenge und einer Behandlung des Niederschlagswassers vor Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Somit werden eine Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung und eine Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung errichtet. Durch die Behandlung der anfallenden Niederschlagswässer in einer Anlage, die den Anforderungen der Arbeits- und Merkblattdreihe DWA A/M 102 entspricht, wird

davon ausgegangen, das es zu einer Verbesserung des vom Betriebsstandort abgeleiteten Niederschlagswassers kommen wird.

2.3 Zusammenfassung

Nach Auswertung der o. g. Sachverhalte ist aus fachlicher Sicht für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt für das Schutzgut Wasser folgendes festzustellen:

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser bestehen für die Dauer des Betriebes der Anlage und sind bei Einstellung des Betriebes durch Entsiegelung der Flächen reversibel.
- Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten.

Voraussetzung der fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen
- die Beachtung der im Bescheid stehenden Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

3. Abfall und Bodenschutz

Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Warmhalle am Standort in Rackwitz gesehen.

Natürliche Böden sind am Standort nicht vorhanden. Aufgrund dessen besteht aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Notwendigkeit der Durchführung einer UVP.

Die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht durchgeführte Bewertung der bekannten altlastenrelevanten Sachverhalte am Vorhabenstandort ergibt kein Erfordernis der Durchführung einer UVP.

Auf Grundlage des eingereichten Behandlungs- und Lagerungskonzeptes sind keine negativen Umweltauswirkungen im Umgang mit den neu beantragten Abfallarten abzuleiten. Das Erfordernis einer UVP-Pflicht ist daher aus abfallfachlicher Sicht ebenfalls nicht gegeben.

Rechtliche Würdigung

1. Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die von hier zu vertretenden in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen liegen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange die Genehmigungsvoraussetzungen vor, wenn die Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

1.1 Lärmschutz

Für die Beurteilung der von der Anlage an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen.

Prüfung der vom Vorhaben verursachten Schallimmissionen

Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ (2. Änderung) der Gemeinde Rackwitz vom 29.01.2009 im Gewerbegebiet. In dem Bebauungsplan wurden keine Emissionskontingente festgesetzt.

Als maßgebliche Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage sind zu betrachten:

- IO 1: Wohnhaus Salzstraße 25 (allgemeines Wohngebiet)
- IO 2: Wohnhaus Hauptstraße 29 c (allgemeines Wohngebiet)
- IO 6: Wohnhaus Friedensstraße 1c (allgemeines Wohngebiet)
- IO 7: Wohnhaus Friedensstraße 3c (allgemeines Wohngebiet)

Die o. g. Gebietseinstufungen entsprechen nach Angaben des Bauplanungsamtes des Landratsamtes Nordsachsen am 24.02.2010 und 08.06.2010 der tatsächlichen Nutzung.

Im Rahmen des Bescheides zur Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 03.02.2015 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-3) und des Bescheides nach § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (AZ: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4) wurden folgende Lärmimmissionswerte für die Immissionsorte im Tagzeitraum festgelegt:

- IO 1: Wohnhaus Salzstraße 25 (allgemeines Wohngebiet) 48 dB(A)
- IO 2: Wohnhaus Hauptstraße 29 c (allgemeines Wohngebiet) 52 dB(A)
- IO 6: Wohnhaus Friedensstraße 1c (allgemeines Wohngebiet) 48 dB(A)
- IO 7: Wohnhaus Friedensstraße 3c (allgemeines Wohngebiet) 48 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen 85 dB(A) an den Immissionsorten tags nicht überschreiten.

Für seltene Ereignisse liegen die Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 7.2 der TA Lärm an den Immissionsorten im hier zu betrachtenden Gebiet (allgemeines Wohngebiet) bei tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Gegenüber des Genehmigungsbestandes im Bescheid nach § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4) wird nun zusätzlich die Annahme und Behandlung von Haushaltsgroßgeräten (Weißer Ware) auf der neuen Betriebseinheit BE 5 im südlichen Teil der mittleren Teilfläche (Flurstück 3/69) beantragt.

In einer Warmhalle mit Vordach sollen an Handarbeitsplätzen die angelieferten Altgeräte behandelt werden. Die demontierten Bestandteile werden vorsortiert und im Außenbereich bis zum Abtransport zwischengelagert. Zur Anlage gehören Verkehrs- und Betriebsflächen in einer Größe von etwa 1.350 m². Im Norden entlang der Halle soll eine Lärmschutzwand aus Legiobetonsteinen errichtet werden.

Zur Prüfung der Einhaltung der festgelegten Lärmimmissionswerte wurde die Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 03.07.2023 (Berichtsnummer: 701.11393/23) der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Die Schallemissionen der im bisherigen Genehmigungsbestand betrachteten Schallquellen bleiben bis auf die Quellen 11.1/11.2 (Anzahl Container absetzen/ aufnehmen) und 11.3 (Anzahl der LKW-Fahrten) auf der mittleren Teilfläche unverändert.

Die Planung des Bahnanschlusses wurde umgesetzt, die Bebauung der Mittelfläche wurde noch zurückgestellt. Die bereits berücksichtigten LKW-Bewegungen für das Container auf- und absetzen auf der Mittelfläche werden für die neu geplante Behandlungsanlage für Weiße Ware umgelegt (bisher 15 LKW, jetzt 11 LKW auf der Mittelfläche und 3 LKW für weiße Ware, Förderband und Halle).

In der Prognose wurden folgende Situationen betrachtet:

Situation 1: Schrottplatzbetrieb (Schrottplatz Bestand inkl. Schere und Schrottplatz auf der Erweiterungsfläche mit Bahnverladung) sowie Behandlungsanlage "Weiße Ware"

Situation 1.1: Schrottplatzbetrieb (Schrottplatz Bestand inkl. Schere und Schrottplatz auf der Erweiterungsfläche mit Bahnverladung) sowie Behandlungsanlage "Weiße Ware" wie Situation 1 und zusätzlich der Einsatz des Schienenbrechers als seltenes Ereignis nach Nummer 7.2 TA Lärm.

Die Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 03.07.2023 (Berichtsnummer: 701.11393/23) weist nach, dass für die Situation 1 die im Bescheid nach § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4) festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden.

Für die Situation 1.1 werden die Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.3 der TA Lärm für seltene Ereignisse nach Nummer 7.2 TA Lärm um mindestens 3 dB(A) unterschritten und damit eingehalten.

Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird sowohl für den Regelfall des Anlagenbetriebes nach Nummer 6.1 Absatz 2 der TA Lärm als auch für seltene Ereignisse nach Nummer 6.3 Absatz 2 TA Lärm eingehalten.

Nach Maßgabe der Antragsunterlagen liegen somit aus Sicht des Lärmschutzes die Genehmigungsvoraussetzungen vor, wenn die Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

1.2 Luftreinhaltung

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG betreibt eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Stahlschrotten (FE-Metalle) und Nichteisenschrotten (NE-Metalle). Mit den vorgelegten Unterlagen wird eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen (Erstbehandlungsanlage) beantragt. Damit ist eine Erhöhung der Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von 45 t auf 245 t verbunden. Folglich wird sich die Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV für diesen Anlagenteil in die Nummer 8.12.1.1 ändern. Des Weiteren wird die Errichtung und der Betrieb einer Erstbehandlungsanlage für Elektronikaltgeräte i. S. d. ElektroG (Nummer 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einer Durchsatzkapazität von 15 t/d beantragt.

Die Durchsatzkapazität der Gesamtanlage (Nummer 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von 120.000 t/a ändert sich im Zuge der Beantragten Änderungen nicht.

Die Haupttätigkeit der Erstbehandlungsanlage für Elektroaltgeräte besteht in der Behandlung von Abfällen der Sammelgruppe 4 gemäß ElektroG (Haushaltsgroßgeräte). Hierbei ist die Behandlung von maximal 3.600 t Haushaltsgroßgeräten im Jahr vorgesehen. Die maximale Lagermenge an Abfällen der Sammelgruppe 4 beträgt zusammen mit Abfällen der Sammelgruppe 5 (Kleingeräte) 175 t.

Abfälle der Sammelgruppe 1 (Wärmeüberträger) werden mit einer maximalen Lagermenge von 25 t ausschließlich zwischengelagert. Abfälle der Sammelgruppen 2 (Bildschirmgeräte), 3 (Lampen) und 6 (Photovoltaikmodule) werden am Standort ausschließlich aus Fehlwürfen zwischengelagert.

Die Erstbehandlung der Elektroaltgeräte erfolgt in der BE 5.1. Die Anlage besteht aus einem Vordach, einer Behandlungshalle und 3 Bändern (Eintragsförderband, Rollenband und Austragsförderband). In der BE 5.2 erfolgt die Lagerung der Abfälle innerhalb von Containern. Gefährliche Abfälle werden dabei witterungsgeschützt in abgedeckten bzw. gedeckelten Containern gelagert.

Anlagensicherheit und sonstige Gefahren i.S.v. § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG

Mit der beantragten Änderung wird der Kernbestand der Abfallbehandlungsanlage erfasst.

Durch die beantragten Änderung der Errichtung und Betrieb einer Erstbehandlungsanlage für Elektroaltgeräte und den damit verbundenen Tätigkeiten

- Anlieferung/Abholung von Containern durch LKW
- Entleerung von Containern unter Hallenvordach sowie Vorsortierung der Sammelgruppe 4
- Aufgabe per Eintragsförderband, Sortieren, Demontieren innerhalb der Halle
- Austrag von Schreddervormaterial (Gerätekorpuse) über Austragsförderband in Container
- Verladung Schreddervormaterial durch Bagger in Container
- Stapler-Fahrbewegung und Ausleeren von Gitterlagerboxen in Container im Außenbereich

wird die bestehende Staubemissionssituation verändert.

Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Emissionen ist die TA Luft heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der TA Luft hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit wurde durch die Ingenieurbüro Ulbricht GmbH eine gutachterliche Stellungnahme zu staubförmigen Emissionen und Immissionen (Berichtsnummer: 401.11438/23; Stand 28.07.2023) vorgelegt.

Der Gutachter betrachtet die Behandlung der Abfälle in der Halle aufgrund ihrer nicht staubenden Eigenschaften nicht als emissionsverursachende Vorgänge und zieht für seine Betrachtung die staubförmigen Emissionen aus Transportvorgängen heran.

Gemäß Nummer 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht notwendig, wenn die diffusen Emissionen 10 % der festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Aus den Berechnungen des Gutachters wird ersichtlich, dass die Bagatellmassenströme für die Schadstoffe Gesamtstaub, PM 10 und PM 2,5 im betrachteten Anlagenbetrieb nicht überschritten werden, sodass eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft für diese Komponenten nicht notwendig ist.

Der Einschätzung des Gutachters, dass durch den geänderten Anlagenbetrieb keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Zur Minderung von Staubemissionen werden durch die Antragstellerin zudem Maßnahmen wie die Befestigung der Verkehrs- und Umschlagflächen, die regelmäßige Reinigung und bedarfsweise Befuchtung der Fahrwege, der Transport in abgedeckten Containern und das Durchführen von Demontagearbeiten in der Halle umgesetzt.

Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen (Stand 10.08.2018) im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Verminderung diffuser Emissionen in die Luft, insbesondere von Staub, (BVT 14) wurden hierbei soweit zutreffend und umsetzbar berücksichtigt.

2. Gewässerschutz

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Somit gibt es für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine standortbezogenen Einschränkungen.

Die zwischengelagerten und behandelten Abfälle gelten als allgemein wassergefährdende Stoffe. Daher werden die betroffenen Anlagen gemäß § 39 Absatz 11 AwSV keiner Gefährdungsstufe zugeordnet. Für diese Anlagen besteht keine Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV sowie keine Prüfpflicht durch einen Sachverständigen gemäß Anlage 5 AwSV.

Die Anlagen sind gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 3 AwSV vom Erfordernis der Eignungsfeststellung befreit.

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen liegen seitens des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen für die für die Genehmigung des Antrags vor, wenn die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise in die behördliche Entscheidung aufgenommen werden.

Am Standort der zukünftigen Erstbehandlungsanlage liegen die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober an. Die Ableitung des Niederschlagswassers darf jedoch nicht ungedrosselt und unbehandelt erfolgen. Hier sind seitens des Abwasserzweckverbandes Bedingungen hinsichtlich der Einleitung wie nachfolgend aufgeführt gestellt worden.

- Die Ableitung des am Standort anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in den vorhandenen Regenwasserkanal des AZV Oberer Lober, welcher in den Lober mündet. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Entwässerungsplanung das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 102 anzuwenden und das für die Ableitung vorgesehene Niederschlagswasser hinsichtlich seiner Behandlungsbedürftigkeit zu untersuchen.
- Durch den AZV Oberer Lober ist die Einleitmenge auf 66,7 l/s beschränkt. Dies erfordert Maßnahmen zur Regenrückhaltung am Standort.

Die beantragte und geplante Anlage befindet sich zwar nur auf einer Teilfläche des Flurstückes 3/69, die Bemessung und Dimensionierung der Anlagen zur Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung erfolgt jedoch für das gesamte Flurstück. Dabei sollen die Anlagen zur Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung bereits komplett errichtet werden. Anschlossen werden aber vorerst nur die Flächen der Erstbehandlungsanlage. Zusätzlich zu diesen Flächen wird noch eine Dachfläche von 120 m² aus dem Bereich der Nachbaranlage der TSR Recycling GmbH & Co.KG (Technikgebäude Paketierpresse) an diese Entwässerung angeschlossen. Die Dachfläche ist komplett in den Berechnungen berücksichtigt worden.

Für die Rückhaltung des Niederschlagswassers am Standort wird eine Regenrückhaltebecken aus unterirdischen Speicherblockrigolen der Firma REHAU errichtet. Die Boxen werden unterirdisch zu einem kompakten Bauwerk verbaut und anschließend mit einer PE-Folie wasserdicht eingeschweißt. Die Ausführung der Ummantelung erfolgt in Sandwichbauweise aus Schutzvlies und

Kunststoffdichtungsbahnen mit 2 mm Dicke. Neben den herkömmlichen Boxen werden auch Boxen mit integriertem Kunststoffkanal eingebaut, um die Reinigung und Wartung des Regenrückhaltebeckens zu ermöglichen.

Gemäß Bemessung des Regenrückhalteraaumes wird ein Volumen von 70,50 m³ zur Speicherung des am Standort anfallenden Niederschlagswassers benötigt.

Für den Standort wurde ebenfalls eine Überflutungsprüfung für das dreißigjährige Regenereignis durchgeführt.

Im Ergebnis beider Berechnungen wird insgesamt ein Rückhaltevolumen von 182,4 m³ benötigt.

Das Volumen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt 181,21 m³. Da der Speicherkoeffizient der Boxen 95 % beträgt, liegt das effektive Speichervolumen des Regenrückhaltebeckens bei 172,15 m³. Das noch fehlende Volumen wird durch den Einstau von Flächen zur Verfügung gestellt. Dabei ergibt sich ein verfügbares Volumen von 20,80 m³. Insgesamt verfügt der Standort somit um einen ausreichend großen Retentionsraum von 192,95 m³.

Um den maximal erlaubten Drosselabfluss von 66,7 l/s aus dem Regenrückhaltebecken sicherzustellen, wird an dem Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken ein Drosselschacht (RAUSIKO C3 Systemschacht TYP X) integriert. Dieser Schacht ist mit einer integrierten Lochdrossel DN 250 ausgestattet, die eine präzise Steuerung des Durchflusses ermöglicht.

Das am Standort anfallende Niederschlagswasser wird vor seiner Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Oberer Lober in einem Lamellenklärer vorbehandelt. Vorgesehen ist eine Anlage vom Typ ViaKan der Firma Mall Umweltsysteme. Der Betrieb der Anlage erfolgt ohne Dauerstau.

Es ist ausreichend, wenn im Lamellenklärer nur die auf einer kritischen Regenspende von 15 l/s basierende Niederschlagswassermenge $Q_{krit} = 12,7$ l/s behandelt wird. Deshalb ist dem Lamellenklärer ein Mall-Trennbauwerk vorgeschaltet.

Die Niederschlagswasserbehandlungsanlage wird als Anlage ohne Dauerstau betrieben. Dazu wird 24 Stunden nach dem Regenereignisse das Wasser aus dem Trennbauwerk und dem Lamellenklärer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet (Pumpe Ama-Porter 500, Fördermenge ca. 5 l/s).

Der gesamten Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserrückhaltung ist eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nachgeschaltet. Diese Anlage ist nicht aufgrund der Anhaftungen von Leichtflüssigkeiten an den gelagerten Abfällen zwingend erforderlich. Sie dient nur als Sicherheitseinrichtung, falls gelagerter Abfall mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist.

Zum Einsatz kommt ein Abscheider der Klasse I vom Typ NeutraStar der Firma Mall mit einer Nenngröße NS 100. Dem Abscheider ist ein Probenahmeschacht vom Typ NEUTRAcheck der Firma Mall nachgeschaltet.

Als Havarieschutz und zur Löschwasserrückhaltung wird das Trennbauwerk im Zulauf DN 500 mit einem Havarieschieber versehen, der bei Bedarf verschlossen werden kann und so zum entsprechenden Rückhalt am Standort sorgt. Vorgesehen ist es, einen ABS-Gewindeschieber vom Typ GSV einzubauen.

Der gesamte Bereich der Erstbehandlungsanlage im Süden wird durch einen Hochbord A3 mit einer Höhe von 10 cm ausgerüstet. Des Weiteren ist die Fläche so angelegt, dass sie in sich selbst entwässert. Damit kann nach Verschließen der Ablaufleitung anfallendes Löschwasser im Kanal und auf der Fläche zurückgehalten werden.

Mit dem Antrag wurden folgende Bauwerkszeichnungen vorgelegt, die als entsprechende Grundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb der Bauwerke herangezogen wurden:

- Detail Schacht Nr.1
- Detail Mall-Trennbauwerk
- Detail Mall-Lamellenklärer
- Detail Regenrückhaltebecken
- Detail Einlaufschacht
- Detail Absperrschieber

Durch den AZV Oberer Lober wurden die vorgelegten Antragsunterlagen ebenfalls geprüft. Im Ergebnis der Prüfung gab es keine Einwände zur geplanten Einleitung von Abwasser in die Anlagen des AZV Oberer Lober. Im Detail wurden folgende Zustimmungen gegeben und Bedingungen gestellt.

- Der AZV Oberer Lober stimmt der Einleitung des gemäß den Anforderungen von DWA-A 102 vorgereinigtem Regenwasser mit 66,7 l/s zu.
- Der AZV Oberer Lober stimmt der Einleitung des Restwassers aus der Sedimentationsanlage in den Schmutzwasserkanal mit 5 l/s zu.
- Die Einleitmenge für Schmutzwasser ist zu erfassen und dem AZV Oberer Lober unaufgefordert jährlich mitzuteilen.
- Zur Vorbeugung der Ansammlung grober mineralischer Stoffe im Trennbauwerk und deren Einleitung in den SW-Kanal des AZV Oberer Lober sind die Einlaufschächte regelmäßig, jedoch mindestens ein- bis zweimal in 2 Jahren zu reinigen. Die Protokolle der Rückstandsentsorgung aus dem Koaleszenzabscheider sind dem AZV vorzulegen.

3. Bau

Das beantragte Vorhaben befindet sich in seiner Gesamtheit im Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ der Gemeinde Rackwitz und ist somit nach § 30 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 31 Absatz 2 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben stellt keinen Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 17 SächsBO dar, sodass der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss.

Dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB von der Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 auf eine tatsächliche Grundflächenzahl von 0,87 wird hiermit stattgegeben.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann auf schriftlichen Antrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Dabei dürfen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Der Bauherr hat mit Datum vom 31.01.2024 einen Antrag auf sonstige Abweichung nach § 67 Absatz 2 SächsBO bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 des Bebauungsplanes gestellt. Der Antrag stellt richtigerweise einen Befreiungsantrag nach § 31 Ab-

satz 2 BauGB dar. Im vorliegendem Fall soll von der Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 befreit werden (geplant 0,87).

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen ist ein Vorhaben nach § 29 BauGB.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz (2. Änderung)“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich daher nach § 30 Absatz 1 BauGB.

Demnach ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen geplant.

Für den Betrieb der Anlage werden außerhalb der Gebäude umfangreiche befestigte Lager- und Transportflächen benötigt, deren Versiegelung auch aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich ist.

Das Vorhaben wäre daher nur im Rahmen einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2.

die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3.

die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bereits im Vorfeld wurden für andere Grundstücke im Baubauungsplangebiet mehrere Befreiungen von der festgesetzten GRZ erteilt, da diese entweder bereits zur Antragstellung über das festgesetzte Maß versiegelt waren oder aber aus Gründen des Bodenschutzes ein hoher Versiegelungsgrad erforderlich, wie im vorliegenden Fall, waren. Eine Ablehnung des Befreiungsantrages und damit die Ablehnung des gesamten Antrags würde für den Bauherrn eine unbillige Härte darstellen. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen ist daher nach § 30 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 31 Absatz 2 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Nachbarliche und öffentliche Interessen sind nicht beeinträchtigt. Die Gemeindeverwaltung stimmte dem Befreiungsantrag mit Schriftsatz vom 11.04.2024 zu. Die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB für die Gewährung einer Befreiung sind also gegeben. Die Befreiung ist somit rechtmäßig zu erteilen.

4. örtlicher Brandschutz

4.1 Die Löschwasserversorgung und die dazugehörigen Einrichtungen

Der Zweckverband DERAWA stellt Trinkwasser für Löschzwecke als Grundschutz entsprechend seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Der Grundschutz wird nur über die Hydranten in den öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt. Nach der Neuerschließung des ehemaligen Leichtmetallwerks wurde eine Auslaufmengenmessung (3 Messstellen gleichzeitig) durchgeführt. Diese ergab, dass im Bedarfsfall eine Gesamtmenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundsatz entnommen werden kann. Dieser Grundsatz kann nur über die Hydranten an der Trinkwasserleitung DN 200 in den Straßen (Gießerei, Am Wasserwerk, August-Horch-Straße und Brunnenstraße) entnommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass im Falle eines Brandes Schläuche aus den vorbenannten Straßen verlegt werden können. Zur Entnahme des geforderten Löschwassers für den Grundschutz sind zwei Hydranten erforderlich, da der Vordruck am Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf. Die Wassermenge für zwei Stunden wird für ausreichend erachtet. Im Bedarfsfall muss über den Löschwasserbedarf nach zwei Stunden individuell entschieden werden.

Für bestimmte Objekte kann jedoch seitens der Brandschutzbehörde ein objektbezogener Feuerlöschbedarf gefordert werden, wenn ein erhöhtes Sach- und Personenrisiko besteht.

4.2 Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind vollständig ausgebaut. Das Betriebsgelände kann über öffentliche Verkehrsflächen „Brunnenstraße“ im Süden und „Am Wasserwerk“ im Westen angefahren werden. Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ausreichend vorhanden. Die Gebäude bzw. die Lagerflächen im Freien sind jeweils von mindestens einer Seite für die Feuerwehr zugänglich.

Der Einbau einer Kreisschließung, mittels Schlüsselbombe ist empfehlenswert, da die Feuerwehren zu jeder Zeit auf das Gelände gelangen können. Eine Abstimmung mit dem Gemeindeführer hat stattgefunden. Weiterhin können drei weitere Ortswehren mit den Fahrzeugen LF 16/12, TSW und HLF 20 vollumfänglich bei der Brandbekämpfung mitwirken.

4.3 Lage und Anordnung der zu den Anleitern bestimmten Stellen oder von Feuerleiteranlagen

Feuerleiteranlagen im Objekt der Anlagenbetreiberin sind bei diesem Vorhaben nicht relevant, da die Höhe des Büro-, Sozial- und Lagergebäudes 5, 91 m beträgt. Eine Rettung mittels einer Anstiegsleiter kann bis zu einer Höhe von 8,00 m erfolgen (ohne Hubfahrzeuge oder Drehleitern).

4.4 Anlagen und Einrichtungen für Rauch - und Wärmeableitungen, Brandmeldung bei Bränden

Bei kleineren Bränden kann ein Überdrucklüfter zur Rauchableitung verwendet werden. Dieser ist lediglich in geschlossenen Räumen anwendbar und in zwei Ortsfeuerwehren vorhanden. Bei den angegebenen Raumgrößen ist dieser ausreichend dimensioniert. Weitere Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung sind nicht erforderlich.

4.5 betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

Eine Ausweisung von freien Flächen zum Ablöschen des gelagerten Materials sind vorhanden (Notflächen für Ablagerung im Brandfall).

5. baulicher Denkmalschutz

Belange des baulichen Denkmalschutzes werden nicht berührt, da im Vorhabenbereich in der aktuellen Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen keine Gebäude oder baulichen Anlagen als Kulturdenkmale im Sinne von § 2 des SächsDSchG registriert sind.

6. Arbeitsschutz

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Einwände, sofern die aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

7. Sicherheitsleistung

Im Rahmen dieses Antragsverfahrens war die Neuberechnung und -festsetzung einer weiteren Sicherheitsleistung i. S. d. § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erforderlich.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG versehen.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Der Tenor 7 dieses Bescheides beruht auf § 18 Absatz 1 BImSchG. Danach erlischt eine Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage von drei Jahren ist verhältnismäßig, da sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von drei Jahren erheblich ändern kann. Weiterhin ist die Frist angemessen, um mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1.

von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2.

vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3.

die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung dieser betreiberseitigen Nachsorgepflichten soll bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG auferlegt werden. Bei Anlagen in denen Abfälle gelagert werden, kann es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen

i. S. d. § 3 Absatz 1 BImSchG sowie sonstigen Gefahren kommen. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Die Leistung einer prophylaktischen Sicherheit zur Kostendeckung der Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage gewährleistet, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen im Fall der Einstellung des Betriebes gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG auf seine Kosten erfüllt. Unterbleibt die Nachsorge, wirken etwaige Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt. Das Beauftragen einer Sicherheitsleistung erweist sich insoweit als ein Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter. Die Anordnung der Sicherheitsleistung wird dabei zum Regelfall und das Absehen davon zur Ausnahme. Das Bestehen eines atypischen Falls ist vorliegend zu verneinen; Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

Die Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung bilden die Kosten zur Einhaltung der Nachsorgepflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG. Hierbei sind nicht die für den Anlagenbetreiber positiven Marktwerte der einzelnen Abfälle maßgebend, sondern die im Wege einer etwaigen Insolvenz des Abfallentsorgungsunternehmens anfallenden Entsorgungskosten aller gelagerten Abfälle.

Mit Antrag nach § 16 BImSchG vom 14.08.2023 wurde eine mengenmäßige Aufstellung der jeweiligen Abfälle vorgelegt, welche künftig in der Erstbehandlungsanlage für die Sammelgruppe 4 nach ElektroG behandelt sowie zeitweilig gelagert werden sollen. Die Behörde musste der Berechnung der Sicherheitsleistung somit nicht den sogenannten „worst case“ zugrunde legen, wodurch der ungünstigste Fall hinsichtlich der maximalen Lagermengen und Entsorgungskosten je Abfall anzunehmen gewesen wäre.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde unter Zugrundelegung der mit diesem Bescheid festgelegten Anlagenkapazitäten sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am Markt üblichen Entsorgungskosten festgelegt. Das heißt, die zu erbringende Sicherheit wurde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so bemessen, dass bei einer außerplanmäßigen Betriebseinstellung, insbesondere im Fall der Insolvenz der Anlagenbetreiberin, die vorhandenen Lagerbestände ordnungsgemäß entsorgt werden können. Die Sicherheitsleistung ist hierfür das geeignete und das der Betreiberin am wenigsten belastende, also das mildeste Mittel. Im Übrigen hat die Betreiberin ohnehin finanzielle Rücklagen für Nachsorgemaßnahmen zu bilden.

Die Ermittlung der aktuell marktüblichen Entsorgungskosten erfolgt anhand von Erkenntnissen aus den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nordsachsen befindlichen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich detaillierten und umfangreichen Recherchen der Behörde. Des Weiteren wurden auch die Ermittlungen anderer Behörden, Gebührensätze von Entsorgungssatzungen und bei Bedarf Angaben aus der Literatur oder Veröffentlichungen im Internet zur Bemessung herangezogen. Die so ermittelte Summe der Sicherheitsleistung beinhaltet zudem Kosten für Verladung und Transport für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (€/t) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von (derzeit) 19 % in €.

Die Kostenverteilung auf die unterschiedlichen, bezogen auf die Erstbehandlungsanlage für die Sammelgruppe 4 nach ElektroG am Standort voraussichtlich gelagerten Abfallarten ergibt sich aus der als Anlage diesem Bescheid beigefügten, gesiegelten Kalkulation. Diese wurde mit Stand vom 28.05.2024 der Antragstellerin zur Kenntnisnahme und Prüfung übermittelt.

Die Erbringung der Sicherheitsleistungen bis zum 30.11.2024 ist angemessen und erfüllbar.

1. allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

2. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

2.1 Lärmschutz

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG i. V. m. Nummer 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Als Grundlage zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Gesamtanlage verursachten Lärmimmissionen liegt die Geräuschimmissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 03.07.2023 (Berichtsnummer: 701.11393/23) vor. Diese Unterlagen wurden durch die untere Immissionsschutzbehörde geprüft und als plausibel angesehen.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.1.2

Die Festlegungen in den Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.1.2 dienen der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte der Nebenbestimmung 2.1 des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 27.11.2019 (Az.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-4).

Nebenbestimmung 2.1.3

Die Festlegungen unter 2.1.3. wurde getroffen, um den Einsatz des Schienenbrechers im Sinne eines seltenen Ereignisses gemäß Nummer 7.2 i. V. m. Nummer 6.3 TA Lärm einzuordnen und zu bewerten. Gemäß Nummer 7.2 der TA Lärm sind „Seltene Ereignisse“ beim Betrieb aller Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm möglich und zulässig. Dabei handelt es sich um voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, wo auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung zu erwarten ist, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 TA Lärm nicht eingehalten werden können. Der Betrieb des Schienenbrechers ist daher als seltenes Ereignis antragsgemäß an maximal 4 x 2 Tagen zulässig.

Die Schallimmissionsprognose weist nach, dass die an den Immissionsorten verursachten Beurteilungspegel während der o. g. Betriebszeiten den maximal zulässigen Immissionsrichtwert von 70 dB(A) gemäß Nummer 6.3 TA Lärm nicht überschreiten.

Die Information und die Möglichkeit der Durchführung einer Kontrollmessung wurde festgelegt, um durch Messung nachzuweisen, dass die in der Geräuschimmissionsprognose ermittelten Immissionswerte eingehalten werden.

2.2 Luftreinhaltung

Nebenbestimmung 2.2.1

Die Nebenbestimmung ergeht antragsgemäß sowie zur Sicherstellung der beantragten täglichen Durchsatzmenge und der Eingangsstoffe zur Behandlung.

Nebenbestimmung 2.2.2

Die Nebenbestimmung ergeht antragsgemäß sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lagerung auf dem Anlagengelände. Ferner ist die Nebenbestimmung notwendig, um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG durch die Lagerung der gefährlichen Abfälle zu verhindern.

Nebenbestimmung 2.2.3

Die Nebenbestimmung ergeht antragsgemäß nach Prüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung.

3. Nebenbestimmungen Gewässerschutz

3.1 Grundwasserschutz

Nebenbestimmung 3.1.1

Die Auflage begründet sich mit § 26 Absatz 1 Nummer 1 AwSV und ist erforderlich, um die angelieferten Elektroaltgeräte beim Ausladen vor Witterungseinflüssen ausreichend zu schützen.

Nebenbestimmung 3.1.2

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 AwSV ist es erforderlich, einen Austritt der gefährlichen Stoffe jederzeit zuverlässig zu verhindern.

Nebenbestimmung 3.1.3

Die Nebenbestimmung ergibt sich mit § 17 Absatz 2 AwSV und ist erforderlich, um die Dichtheit der Behälter beim Transport zu gewährleisten.

Nebenbestimmung 3.1.4

Um die ausgebauten gefährlichen Bauteile sowie die Elektroaltgeräte, die noch gefährliche Bauteile enthalten, vor Witterungseinflüssen zu schützen, ist diese Nebenbestimmung erforderlich (vgl. § 26 Absatz 1 Nr. 1 AwSV).

Nebenbestimmung 3.1.5

Die Auflage begründet sich mit § 17 Absatz 1 Nummer 3 AwSV und ist notwendig, um ausgetretene wassergefährdenden Stoffe zurückzuhalten und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

Nebenbestimmung 3.1.6

Um einen Austritt von wassergefährdenden Abfällen auszuschließen, ist die Auflage erforderlich und begründet sich mit § 17 Absatz 1 Nummer 3 AwSV.

Nebenbestimmung 3.1.7

Die Nebenbestimmung beruht auf § 20 AwSV und ist erforderlich, um einen Austritt von Löschwasser im Brandfall auszuschließen.

Nebenbestimmung 3.1.8

Um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten, ist die Auflage 3.1.8 notwendig und begründet sich mit § 43 Absatz 1 und 2 AwSV.

3.2 Abwasserentsorgung

Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Regenrückhaltebecken mit Drosselorgan und Regenwasserbehandlungsanlage ist § 55 Absatz 1 SächsWG. Danach bedürfen der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die wesentliche Veränderung derselben oder ihres Betriebes der wasserrechtlichen Genehmigung.

Nach § 55 Absatz 7 SächsWG darf die Genehmigung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn den unter Punkten 1 bis 4 erhobenen Anforderungen nicht entsprochen wird. Die Nebenbestimmungen bezüglich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 SächsWG werden aufgenommen, um die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasseranlagen zu gewährleisten.

Neben der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es für die Errichtung der Anlage nach § 55 Absatz 8 SächsWG keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde. Die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einschließlich der nach den Bestimmungen der SächsBO eingeführten Technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Maßnahmen wurden grundsätzlich nach den einschlägigen technischen Vorschriften entsprechend den a. a. R. d. T. bzw. nach dem Stand der Technik geplant. Dennoch wird es für notwendig erachtet, in den Nebenbestimmungen ergänzende Forderungen zur Errichtung der Anlage aufzunehmen, die den Maßgaben des § 60 WHG, § 55 Absatz 5, § 57 und § 106 SächsWG entsprechen.

Die Zulässigkeit der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ergibt sich auch noch aus § 55 Absatz 7 SächsWG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummern 2 und 4 VwVfG.

Der Auflagenvorbehalt bei Veränderung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen ist notwendig, weil etwaige negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit und die öffentliche Ordnung und Sicherheit für das geänderte Vorhaben nicht sicher bestimmbar und vorhersehbar sind.

Die Nebenbestimmungen begründen sich weiterhin aus § 60 WHG. Danach sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unter anderem im DWA-Regelwerk und in DIN-Vorschriften festgeschrieben. Mit den Auflagen erfolgt außerdem eine Fixierung der beantragten und aus der Bemessung hervorgehenden notwendigen Anlagenteile und des Standortes. Nach § 106 SächsWG ist eine wasserrechtliche Abnahme durchzuführen.

Mit den Nebenbestimmungen werden Betriebsabläufe festgeschrieben, die einen Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb am Betriebsstandort sicherstellen. Die für den Rückhalt von Niederschlagswasser vorgesehene Fläche muss frei von Abfallagerungen sein, da ansonsten nicht das berechnete und eingemessene Volumen zur Verfügung steht. Es besteht dann die Gefahr, dass das Wasser höher aufstaut als in der Ausführungsplanung festgelegt und ermittelt.

Die Auflagen begründen sich auch aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO).

Die wasserrechtliche Genehmigung kann in der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit erteilt werden, da keine Versagungsgründe vorliegen und weil nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bezüglich der Einhaltung der Nebenbestimmungen und Beachtung der gegebenen Hinweise keine Bedenken bestehen.

Dem ausreichenden Gewässerschutz wird somit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit i. S. v.

§ 6 WHG sind nicht zu erwarten. Insbesondere kann eine Verunreinigung des Gewässers weitestgehend ausgeschlossen werden.

4. Abfall- und Bodenschutz

Nebenbestimmung 4.1

Die Liste der zugelassenen Inputabfälle in der BE 5 ergeht antragsgemäß nach Prüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung sowie Entsorgung. Nach § 7 Absatz 2 KrWG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, diese zu verwerten. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Nach § 7 Absatz 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Absatz 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Grundpflichten sind die o. g. Forderungen notwendig.

Nebenbestimmung 4.2

Im Zuge der Eingangskontrollen soll sichergestellt werden, dass nur für die Anlage zugelassenes Material angenommen, gelagert sowie behandelt wird und Materialien, die zu einer Gefährdung von Arbeitskräften bzw. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, aussortiert werden.

Nebenbestimmung 4.3

Die Nebenbestimmung 4.3 ergeht antragsgemäß in Verbindung mit § 3 Absatz 5 sowie § 12 ElektroG. Die Anlagenbetreiberin darf keine eigenen Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten betreiben. Dies ist nur im Falle einer Drittbeauftragung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber gestattet. Eine Drittbeauftragung lag zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor.

Nebenbestimmung 4.4

Die Festlegung zur Führung des Betriebstagebuches einschließlich Register gemäß Nebenbestimmung entspricht den Anforderungen des KrWG, der NachwV und dem ElektroG. Die Einrichtung, Führung und Aufbewahrungspflichten der Register regelt sich nach §§ 23 bis 25 NachwV. Zur abfallrechtlichen Überwachung der Lager- und Betriebstagebuchführung, der Zu- und Abgang und Zuordnung nach den Sammelgruppen entsprechend des ElektroG ist fortlaufend und leicht nachprüfbar zu erfassen sowie Lagerorte für Lagergut entsprechend zu kennzeichnen.

5. örtlicher Brandschutz

Gemäß § 3 Absatz 1 SächsBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Nach § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung sowie dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt im Interesse der Betreiberin.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1, Alternative 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1, Alternative 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9, 13 und 18 des SächsVwKG i. V. m. dem 10. SächsKVZ.
Zur Zahlung der Gebühren ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Absatz 2 SächsVwKG

ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist der Betreiberin aufgrund des Einreichens des Antrages individuell zurechenbar.

immissionsschutzrechtliche Gebühr

Die Gebühren beruhen gemäß lfd. Nummer 54, Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 (zu § 1) des 10. SächsKVZ auf den Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED].

Gebührenaufschlüsselung nach lfd. Nummer 54 des 10. SächsKVZ:

| Tarifstelle: | Gegenstand: | Kosten: |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.4 | Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16a Satz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 1 BImSchG Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung Gebühr (siehe Nebenrechnung): [REDACTED] | [REDACTED] |
| | Nebenrechnung: | |
| 1.1.4 | Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von [REDACTED], zuzüglich 0,33 Prozent der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten Gebühr: [REDACTED] | [REDACTED] |
| | Gesamtsumme | [REDACTED] |

bauordnungsrechtliche Gebühren

Die Gebühren ergeben sich aus der lfd. Nummer 17 der Anlage 1 (zu § 1) des 10. SächsKVZ

| | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4.1.2 | Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 i. V. m. mit § 63 SächsBO Rohbausumme: [REDACTED] [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED] | [REDACTED] |
| | Nebenrechnung: Ermittlung der Rohbausumme 21. Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind | [REDACTED] |

ohne oder mit geringen Einbauten, sonstige Bauart

Volumen: [REDACTED]
Rohbauwert je m³: [REDACTED]
[REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]

[REDACTED]

4.1.2 Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 i. V. m. § 63 SächsBO

Rohbausumme: [REDACTED]
[REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme
[REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]

Nebenrechnung:

Ermittlung der Rohbausumme [REDACTED]

21. Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind mit nicht geringen Einbauten

Volumen: [REDACTED]
Rohbauwert je m³: [REDACTED]
[REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]

4.1.2 Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 i.V. m. § 63 SächsBO

Rohbausumme: [REDACTED]
[REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme
[REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]

[REDACTED]

6.3.1 Zulassung von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Satz 1 SächsBO

Gebühr je Befreiungstatbestand: [REDACTED]
Anzahl der Tatbestände: [REDACTED]

[REDACTED]

Gesamtsumme [REDACTED]

wasserrechtliche Gebühren

Die Höhe der festzusetzenden Gebühr ergibt sich aus dem 10. SächsKVZ. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Entscheidung gelten die Tarifstellen 1.1 ff. der lfd. Nr. 100 des 10. SächsKVZ.

Für Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG ist gemäß lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.2.3 des 10. SächsKVZ eine Gebühr in Höhe von 70 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 festzusetzen.

Tarifstelle 3.2.2.1 verweist für die Berechnung der Gebühren für eine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 WHG auf Tarifstelle 3.1. Tarifstelle 3.1 gilt grundsätzlich für die Erteilung einer Genehmigung für Rohrleitungsanlagen nach § 65 Absatz 1 und 2 UVPG und unterscheidet zwischen Genehmigungsverfahren mit (Tarifstelle 3.1.1 ff.) und ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Tarifstelle 3.1.2 ff.). Innerhalb dieser zwei Kategorien werden die Gebühren in Abhängigkeit der jeweiligen Investitionskosten bestimmt. Da für den Bau und Betrieb der Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sind die Tarifstellen 3.1.2 ff. analog heranzuziehen.

Die Antragstellerin hat einen Investitionsbetrag für den Bau der Entwässerungsanlagen für die Erstbehandlungsanlage in Höhe von 96.853,75 € angegeben.
Entsprechend der Tarifstelle 3.1.2.1 sind bei Verfahren mit Investitionskosten bis zu [REDACTED] Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] bis [REDACTED] festzusetzen.

Bei Rahmengebühren ist die konkrete Höhe der Gebühr gemäß § 6 i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen.

Verwaltungsaufwand

Zum Verwaltungsaufwand zählen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsVwKG die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Für die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwand ist die VwV Kostenfestlegung heranzuziehen.

Für die Erstellung der wasserrechtlichen Genehmigung ist ein tatsächlicher Verwaltungsaufwand von 21 Stunden für den gehobenen Dienst entstanden. Pro Stunde wurde entsprechend der zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation geltenden Fassung der VwV Kostenfestlegung eine Personal- und Sachkostenpauschale für den gehobenen Dienst von [REDACTED] angesetzt. Das ergibt einen Verwaltungsaufwand in Höhe von [REDACTED].

Bedeutung der Angelegenheit

Die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung für die Personen, denen sie individuell zuzurechnen ist, ist grundsätzlich neben dem Verwaltungsaufwand gleichrangiger Gebührenbemessungsmaßstab.

Für die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten werden die Investitionskosten herangezogen. Die TSR Recycling GmbH & CO.KG hat einen Investitionsbetrag für den Bau der Entwässerungsanlagen für die Erstbehandlungsanlage in Höhe von [REDACTED] angegeben.

Im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Genehmigungen wird die Bedeutung der Angelegenheit daher nach den Investitionskosten bestimmt. Der Gebührenhöchstrahmen der Tarifstelle 3.1.2.1 von [REDACTED] wurde durch die Investitionskosten-Obergrenze der Tarifstelle 3.1.2.1 von [REDACTED] geteilt und damit der Gebührenrahmen ins Verhältnis zum Investitionsaufwand gesetzt. Der sich daraus ergebende Wert wurde mit den tatsächlichen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] multipliziert. So ergibt sich ein Betrag von [REDACTED].

Gebührenbemessung

Da der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegen in Wechselwirkung zueinander stehen erscheint es im vorliegenden Fall angemessen, den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit gleichermaßen zu gewichten. Daher werden die beiden Beträge des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit addiert und die Summe anschließend halbiert. Es ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED].

Da die Gebühr für wasserrechtliche Genehmigungen gemäß Tarifstelle 3.2.2.3 lediglich 70 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 betragen, ergibt sich im Ergebnis eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Für die wasserrechtlichen Entscheidung, die im immissionsschutzrechtlichen Bescheid gebündelt werden, werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. In Abwägung des Verwaltungs- und Zeitaufwandes, ebenso der Bedeutung der Entscheidung ist die Gebühr angemessen.

3.

Die Gebühren gemäß Nummer 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17

BIC: WELADE8LXXX

Verwendungszweck: 561102.00-331100-[REDACTED]

einzuzahlen.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG. Demnach werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

| | |
|----------|-------------------------------------------|
| Anlage 1 | Übersicht Antragsunterlagen |
| Anlage 2 | gesetzliche Grundlagen |
| Anlage 3 | 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen |
| Anlage 4 | Formular Baubeginnsanzeige |
| Anlage 5 | Formular Bauleiterbestellung |
| Anlage 6 | Formular Anzeige der Nutzungsaufnahme |
| Anlage 7 | Formular Anzeige der Rohbaufertigstellung |
| Anlage 8 | Berechnung Sicherheitsleistung |

Anlage 1 - Übersicht Antragsunterlagen

| | | Seiten-/ Zeichnungszahl |
|------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Ordner 1 | Antragsunterlagen | |
| | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 8/0 |
| Kapitel 1 | Antrag | 24/0 |
| Kapitel 2 | Lagepläne | 17/1 |
| Kapitel 3 | Anlage und Betrieb | 184/8 |
| Kapitel 4 | Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbe- reich der Anlage | 151/1 |
| Kapitel 5 | Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung | 2/0 |
| Kapitel 6 | Anlagensicherheit | 2/0 |
| Kapitel 7 | Arbeitsschutz | 7/0 |
| Kapitel 8 | Betriebseinstellung | 4/0 |
| Kapitel 9 | Abfälle | 70/0 |
| Kapitel 10 | Abwasser | 13/0 |
| Kapitel 11 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 11/00 |
| Kapitel 12 | Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz | 1/0 |
| Kapitel 13 | Natur, Landschaft und Bodenschutz | 10/0 |
| Kapitel 14 | Umweltverträglichkeitsprüfung | 20/0 |
| Kapitel 15 | Chemikaliensicherheit | 3/0 |
| Kapitel 16 | Anlagenspezifische Antragsunterlagen | 1/0 |
| Kapitel 17 | sonstige Unterlagen | 1/0 |
| Ordner 2 | Bauunterlagen Nachreichungen (PE: 21.05.2024) | 398/24 16/8 |
| Ordner 3 | Statik Warmhalle und Bodenplatte | 325/4 |

Anlage 2 - gesetzliche Rechtsvorschriften

| | |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| ElektroG | Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) |
| TA Luft 2021 | Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBL. 2021 Nr. 48-54, S. 1050) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) |
| SächsBauPAVO | Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) |

- LöRüRL Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe in der Fassung vom September 2000 (SächsABl. Sonderdruck S. 104)
- DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen“ (Juni 2023)
- EAG-BehandV Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung) vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 1841)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3008)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- ProdSV Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ASR Technische Regeln für Arbeitsstätten

- ArbZG Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- SächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)
- SächsVermKatG Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
- EnEV Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 4. Juli 2013, BGBl. I S. 2197
- GEG Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
- SächsEnEVDVO Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Erlass der EnEV-Durchführungsverordnung und zur Änderung anderer Verordnungen vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)
- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593)

- SächsVwVfZG** Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- SächsVwKG** Sächsisches Verwaltungskostengesetz erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- 10. SächsKVZ** Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870)
- VwV Kostenfestlegung**
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)